



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
info@axis.de

Uerdinger Str. 12
40474 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

Das Jahr 2005 im Steuerrückblick für Kapitalanleger

Stand: 09.01.2006

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung.....	3
2. Die wichtigen Themen 2005 aus Anlegersicht.....	3
Neue Regeln bei der Rentenbesteuerung: Das Alterseinkünftegesetz	3
Die Jahresbescheinigung nach § 24c EStG	4
Kontenabfrage seit April 2005	4
Der Zwischengewinn wurde wieder eingeführt.....	4
Vorläufige Steuerfestsetzungen bei Spekulationsgewinnen.....	5
FiFo-Methode beim Wertpapierverkauf	5
Vermögensübertragung gegen Versorgungsleistungen	6
Bezug von Bonusaktien gilt als Kapitaleinnahme	6
Ansatz der Freigrenze beim Rücktrag von Spekulationsverlusten	7
Rückwirkung bei Veräußerungsgewinnen nach § 17 EStG zulässig.....	7
Verlustabzug bei den Einkünften aus §§ 22, 23 EStG	7
Steuerfreiheit für ausländische Kapitallebensversicherungen.....	8
Verlängerung eines alten Lebensversicherungsvertrags ist steuerschädlich	8
Besteuerung der Kapitaleinnahmen verfassungswidrig?	9
Verfassungswidrigkeiten bei der Besteuerung von Stillhaltergeschäften nach § 22 EStG.....	9



Folgen der ausgelaufenen Steueramnestie.....	9
Keine fiktive Quellensteuer mehr bei Brasilien-Anleihen.....	10
Die EU-Zinsrichtlinie	10
Zweifel am Ausschluss des Verlustausgleichs bei stiller Beteiligung	11
Rentenbezugsmitteilung nach § 22a EStG.....	11
Fremdwährungsgeschäfte führen zur Steuerpflicht.....	11
Steuerpflicht der Umsätze von Untervermittlern erst einmal verschoben.....	12
Rentenversicherungsbeiträge als Werbungskosten abzugsfähig.....	12
Stundung bei der Wegzugsbesteuerung nach § 6 AStG.....	13
Verbesserung beim Anlegerschutz.....	13
Treuhänderisch gehaltene geschlossene Fonds stellen kein Betriebsvermögen dar	13
Wertlos verfallende Optionsscheine gelten als Termingeschäft.....	14
Bezugsrechte unterliegen dem Halbeinkünfteverfahren.....	14
Freistellungsaufträge sind auch online möglich.....	14



Das Jahr 2005 im Steuerrückblick für Kapitalanleger

1. Einführung

Das erst vor ein paar Tagen zu Ende gegangene Jahr 2005 bescherte Anlegern eine Reihe von Steueränderungen, Erlassen, neuen Kontrollen und Finanzgerichtsurteilen. Die Jahresbescheinigungen wurden rückwirkend für 2004 erstmals erstellt, seit Jahresbeginn galten Alterseinkünftegesetz, Zwischengewinne bei Fonds sowie geänderten Berechnungsmethoden bei Wertpapierverkäufen, seit April dürfen Finanz- und Sozialbehörden auf die Konten zugreifen, ab Juli wirkte die EU-Zinsrichtlinie und seit Mitte November können bei Fondsbeitritten keine hohen Verluste mehr verrechnet werden.

Dies ist nur eine kleine Auswahl der Themen, mit denen sich Sparer im vergangenen Jahr beschäftigen mussten. Auch der Tenor einer Reihe von Urteilen und Erlassen der Finanzverwaltung brachte neue Gesichtspunkte, so zur Berechnung der Freigrenze bei Spekulationsgeschäften, Zufluss von Bonusaktien, Widrigkeiten bei Börsengeschäften und Kapitaleinnahmen und die Behandlung von Bezugsrechten.

Hinreichend Anlass, das gerade zu Ende gegangene Jahr 2005 aus Steuersicht noch einmal Revue passieren zu lassen. Der nachfolgende Überblick zu steuerlichen Neuheiten, Modifikationen und Tendenzen zeigt den aktuellen Sachstand zum Jahresende in Stichworten mit den nötigen Verweisen auf die entsprechenden Fundstellen.

2. Die wichtigen Themen 2005 aus Anlegersicht

Neue Regeln bei der Rentenbesteuerung: Das Alterseinkünftegesetz

Die Umstellung bei der Rente auf eine nachgelagerte Besteuerung hat Gerichte und Verwaltung beschäftigt. Das BMF hat ein Anwendungsschreiben zu den Neuerungen veröffentlicht (BMF-Schreiben vom 24.2.2005, IV C 3 - S 2255 - 51/05, BStBl I 2005, 429). Begünstigte Beiträge für die eigene kapitalgedeckte Altersversorgung liegen vor, wenn Beitragszahler, versicherte Person und Leistungsempfänger identisch sind. Bei zusammenveranlagten Ehegatten spielt keine Rolle, wer die Zahlungen erbringt. Beiträge zur neuen Rürup-Versicherung werden nur berücksichtigt, wenn sie Zahlungen einer monatlichen lebenslangen Leibrente nicht vor dem 60. Lebensjahr vorsieht.

Leistungen der berufsständischen Versorgungseinrichtung unterliegen auch dann der nachgelagerten Besteuerung, wenn die Versorgungskasse keine den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistung erbringt und die Beiträge daher nicht als begünstigte Sonderausgabe berücksichtigt werden. Die Liste der begünstigten Einrichtungen hat das BMF in einem Schreiben vom 3.11.2005 (IV C 4 -S 2221 -298/05) veröffentlicht.



Die Jahresbescheinigung nach § 24c EStG

2005 mussten Kreditinstitute rückwirkend erstmalig für 2004 eine Jahresbescheinigung ausstellen. Ausstellungspflicht besteht nur bei unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen und für private Kapitalerträge nach §§ 20, 23 EStG. Für Kapitalgesellschaften, Ausländer sowie Firmenkonten erfolgt somit keine Auflistung. Die Bescheinigung wird unabhängig der Vorlage von Freistellungsauftrag oder NV-Bescheinigung erstellt. Ein Einführungsschreiben mit dem amtlich vorgeschriebenem Muster hat das BMF am 31.8.2004 (IV C 1 – S 2401 – 19/04, BStBI 2004 I S. 854) veröffentlicht und am 23.11.2004 (IV C 1 - S 2401 - 33/04/IV C 3 - S 2256 - 265/04, DB 2005 S. 18) ergänzt.

Kontenabfrage seit April 2005

Das BVerfG hat mit Beschluss vom 22. März 2005 (1 BvR 2357/04 und 1 BvQ 2/05, NJW 2005 S. 1179) die einstweilige Anordnung gegen einen automatisierten Abruf von Kontostammdaten abgelehnt. Damit konnten Finanzämter und Sozialbehörden den nach § 93 Abs. 7 und 8 AO erlaubten Kontenabruf planmäßig am 1. April 2005 starten. Die Neuregelung erlaubt den Finanzbehörden im Steuerverfahren einen Zugriff auf bestimmte Daten, die von den Kreditinstituten nach § 24 c KWG vorgehalten werden müssen. Dabei handelt es sich um die Kontostammdaten der Bankkunden. Kontenstände und -bewegungen können auf diese Weise nicht abgefragt werden. Über die Finanzbehörden erhalten auch andere Behörden der Sozialverwaltung und Gerichte Auskunft, wenn die anfragende Behörde oder das anfragende Gericht ein Gesetz anwendet, das an Begriffe des EStG anknüpft und eigene Ermittlungen dieser Behörde ihrer Versicherung nach nicht zum Ziel geführt haben oder keinen Erfolg versprechen.

Das BMF hat am 10. März 2005 einen Anwendungserlass zur Abgabenordnung verfügt (IV A 4 - S 0062 - 1/05, BStBI 2005 I S. 422). Dieser sieht unter anderem vor, dass ein Abruf der Kontostammdaten zum Zwecke der Steuererhebung nur anlassbezogen und zielgerichtet und unter Bezugnahme auf eindeutig bestimmte Personen zulässig ist. Der Anwendungserlass regelt darüber hinaus die Benachrichtigung der Betroffenen in verschiedenen Verfahrensstadien. Für den Kontenabruf durch andere Behörden oder Gerichte nimmt der Anwendungserlass eine Konkretisierung der vom Gesetz betroffenen Bereiche der Sozialverwaltung vor. Für den Datenabruf ist die Subsidiarität in der Weise vorgesehen, dass er nicht als erforderlich angesehen wird, wenn es zur Aufklärung des Sachverhalts ein ebenso geeignetes, aber für den Betroffenen weniger belastendes Beweismittel gibt, etwa die Auskunft durch den Betroffenen.

Der Zwischengewinn wurde wieder eingeführt

Zum Beginn des Jahres 2004 wurde er abgeschafft, seit 2005 ist er wieder da: Der Zwischengewinn, der die aufgelaufenen Erträge beim An- und Verkauf von Fondsanteilen ausweist. Er ist laut dem Gesetz zur Umsetzung von EU-Richtlinien für die Steuerrechnung ab 2005 wieder maßgebend. Die Abschaffung des Zwischengewinns wurde mit einer geplanten Abgeltungssteuer auf Kapitalvermögen begründet. Davon ist keine Rede mehr, daher der Rückzieher des Gesetzgebers.

Für Anleger bedeutet dies, dass sie durch einen Verkauf vor dem Ausschüttungstermin im Fonds angesammelte Zinsen nicht mehr steuerfrei realisieren können. Denn ist die Spekulati-



onsfrist zu diesem Zeitpunkt abgelaufen oder liegen verrechenbare Verluste vor, blieben diese Kapitaleinnahmen bis Ende 2004 ohne Ansatz. Bereits ein Verkauf am 3.1.2005 führt hingegen zur Steuerpflicht und Zinsabschlag.

Hinweis: Zur Besteuerung von Investmentfonds generell und zur Handhabe beim Zwischengewinn wurde ein sehr umfangreiches Anwendungsschreiben veröffentlicht (BMF 2.6.2005, IV C 1 - S 1980 - 1 - 87/05, BStBl 2005 I S. 728).

Vorläufige Steuerfestsetzungen bei Spekulationsgewinnen

Spekulationsgewinne werden laut dem BMF-Schreiben vom 2.11.2005 (IV A 7 - S 0338 - 133/05, DB 2005, 2440, DStR 2005, 1940) nur vorläufig gemäß § 165 AO festgesetzt. Anleger, die Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren innerhalb der Spekulationsfrist von zwölf Monaten in ihrem Steuerbescheid angegeben haben, müssen damit zwar immer noch die Steuer zunächst bezahlen. Sie brauchen jedoch keinen Einspruch mehr einlegen, um den Steuerbescheid offen zu halten. Darüber hinaus gewährt das Finanzamt auf Antrag Aussetzung der Vollziehung in Hinblick auf die strittigen Steuerbeträge der VZ 1994 – 1996 und ab 1999, und zwar in Hinblick auf Wertpapier- und Termingeschäfte.

Nicht betroffen von der Vorläufigkeit sind Spekulationsgeschäfte mit Immobilien, obwohl auch hier zwei Verfahren beim Bundesverfassungsgericht anhängig sind.

Die vorläufige Steuerfestsetzung i.S.d. § 165 Abs. 1 AO betrifft

- die Besteuerung der Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG für Veranlagungszeiträume ab 1999 und
- die Besteuerung der Einkünfte aus Termingeschäften im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EStG für Veranlagungszeiträume ab 1999.

Der Vorläufigkeitsvermerk erfolgt aber nur, wenn die Summe der im Veranlagungszeitraum erzielten Einkünfte positiv ist. Bei Verlusten innerhalb des Einjahresbereiches ist der Vermerk nicht beizufügen. Das betrifft die Bescheide über die gesonderte Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags. Sie ergehen endgültig, können somit in anderen Jahren verrechnet werden und bleiben daher bei einer späteren Gerichtsentscheidung wirksam.

FiFo-Methode beim Wertpapierverkauf

Durch das Gesetz zur Umsetzung von EU-Richtlinien in nationales Steuerrecht und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 9.12.2004 wurde die Nr.2 in § 23 Abs.1 EStG neu gefasst. Bei vertretbaren Wertpapieren, die einem Verwahrer zur Sammelverwahrung anvertraut worden sind, wird jetzt unterstellt, dass die zuerst angeschafften Wertpapiere zuerst veräußert worden sind. Gleiches gilt bei Anschaffung und Veräußerung mehrerer gleichartiger Fremdwährungsbeiträge. Eine Berechnung der Anschaffungskosten nach Durchschnittswerten ist deshalb nicht mehr erforderlich. Bei der Ermittlung des Gewinns aus privaten Wertpapiergeschäften für 2004 ist weiterhin die bisherige Durchschnittswertmethode anzuwenden. Anleger können aber auch eine Berechnung nach der ab 2005 geltenden Fifo-Methode zu Grunde legen, wenn diese für sie zu einem günstigeren Ergebnis führt (BMF vom 5.4.2005, IV A 3 - S 2259 - 7/05, BStBl 2005 I S. 617). Banken dürfen in der Jahresbescheinigung 2004 entweder nur die Veräußerungsdaten oder von vorneherein nur die nach Fifo ermittelten Werte melden. Ab 2005 ist FiFo dann Pflicht.



Hinweis: Zu diesem Thema gibt es einen gesonderten Beitrag „Berechnung der Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften“, der die neue Berechnungsmethode anhand von Beispielen aufführt.

Vermögensübertragung gegen Versorgungsleistungen

Wiederkehrende Leistungen für die Übertragung von Vermögen sind nach der geänderten Rechtsprechung als Sonderausgabe nach § 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG abziehbar, sofern die Rente aus dem erzielbaren Nettoerlös des übertragenen Vermögens finanzierbar ist. Zu Versorgungsleistungen hat der BFH in 2005 weitere Aspekte geklärt.

- Auch die Übernahme von Instandhaltungsaufwendungen kann neben den laufenden Rentenzahlungen als Versorgungsleistung angesetzt werden, sofern die Verpflichtung laut Übergabevertrag auf den Übernehmer übergeht. Die Finanzverwaltung (OFD München und OFD Nürnberg vom 1. 10. 2004, DStR 2005, 27) hat präzisiert, was unter den Begriff Instandhaltung fällt.
- Ein Vermögensübergabe- und Versorgungsvertrag wirkt steuerlich nur, wenn die Parteien ihren Vertragspflichten nachkommen und alle geschuldeten Leistungen wie vereinbart erbringen. Es kommt nicht darauf an, dass Sachleistungen elementaren Lebensbedürfnissen dienen und der Empfänger das Bargeld nicht zwingend benötigt. Die geschuldeten Versorgungsleistungen bilden eine Einheit und müssen deshalb zusammen beurteilt werden. Werden die Verpflichtungen nicht vertragsgemäß erfüllt, sind die Leistungen beim Vermögensübernehmer nicht abziehbare und beim Vermögensübergeber nicht steuerbare Unterhaltsleistungen. Es handelt es in diesem Fall auch nicht um Anschaffungskosten auf das übergebene Vermögen (BFH 19.01.2005, X R 23/04, DStR 2005, 638, DB 2005, 978).
- Eine Tilgung von Schulden, mit denen die Anschaffung oder Herstellung von ertragbringendem Vermögen finanziert wird, führt nicht zum Ausschluss des Abzugs von dauernden Lasten als Sonderausgaben (BFH 1.3.2005, X R 45/03, DStR 2005, 1174, DB 2005, 1602).

Bezug von Bonusaktien gilt als Kapitaleinnahme

Die Telekom-Treueaktien aus dem zweiten Börsengang sind als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu versteuern (BFH 7.12.2004, VIII R 70/02, BStBl 2005 II S. 468). Zwar steht laut BFH die Zuteilung auch im Zusammenhang mit dem Erwerb der jungen Aktien. Gleichwohl könne die Bonusgewährung nicht diesem Anschaffungsvorgang und somit der Vermögensebene zugeordnet werden. Vielmehr sei es nach dem Veranlassungsprinzip für die Erzielung steuerbarer Aktienerträge ausreichend, dass der Bonusanspruch zumindest auch an die Nichtveräußerung der jungen Aktien und damit an die Aufrechterhaltung der Aktionärsstellung gebunden gewesen sei. Dies gelte unabhängig davon, ob der Bonusanspruch sich zivilrechtlich gegen Aktiengesellschaft oder den Vorbesitzer der Anteile gerichtet habe.

Positiv wirkt das Urteil zumindest auf die Treuepapiere von der Deutschen Post oder die 11,6 Mio. Bonusaktien aus dem 3. Börsengang der Telekom, beides aus dem Jahre 2002. In diesen Fällen nahm die Finanzverwaltung bislang sonstige Einnahme nach § 22 EStG an.



Über den Wechsel der Einkunftsart kommen diese Aktionäre nun in allen offenen Fällen

- noch in den Genuss des Halbeinkünfteverfahrens und
- können den Sparerfreibetrag verwenden.

Ansatz der Freigrenze beim Rücktrag von Spekulationsverlusten

Die Freigrenze für Spekulationsgeschäfte von 512 Euro ist bereits vor der Durchführung eines Verlustrücktrags zu berücksichtigen und wirkt sich somit nicht mehr aus. Damit ist die bislang strittige Frage geklärt, ob bei dem nur begrenzt möglichen Rücktrag von Spekulationsverlusten die Freigrenze des § 23 Abs. 3 EStG von ehemals 1.000 DM und jetzt 512 Euro erst nach der Durchführung des Verlustrücktrags verwendet werden soll. Damit schließt sich der BFH (Urteil vom 11. 1. 2005, IX R 27/04, BStBl 2005 II S. 433) der bisherigen Auffassung der Finanzverwaltung (BMF-Schreiben vom 25. 10. 2004, Tz. 52, BStBl I, S. 1034) an.

Rückwirkung bei Veräußerungsgewinnen nach § 17 EStG zulässig

Der BFH hat sich in zwei Urteilen vom 1.3.2005 (VIII R 92/03, BStBl II 2005, 398 und VIII R 25/02, BStBl II 2005, 436) mit der Steuerpflicht des Gewinns aus einer Veräußerung von Geschäftsanteilen an einer GmbH im Jahre 1999 befasst. Dabei ist die rückwirkende Senkung der Wesentlichkeitsgrenze bei § 17 EStG zulässig und nicht verfassungswidrig. Somit sind bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns i.S. des § 17 Abs. 2 EStG entsprechend der bisherigen Rechtsprechung die sog. historischen Anschaffungskosten anzusetzen und nicht der gemeine Wert der Geschäftsanteile am 1. Januar 1999.

Hinweis: Zu beachten ist, dass gegen beide Urteile Verfassungsbeschwerde (beim BVerfG unter 2 BvR 748/05 und 2 BvR 753/05) eingelegt worden ist. Die Finanzverwaltung lässt Rechtsbehelfe daher auch weiterhin ruhen.

Verlustabzug bei den Einkünften aus §§ 22, 23 EStG

Die Diskussion um die Verfassungsmäßigkeit der Besteuerung von Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften lässt die Tatsache ein wenig in den Hintergrund treten, dass es auch in Bezug auf die Verrechnungsmöglichkeit von Verlusten aus sonstigen Einkünften eine Reihe von offenen Zweifelsfragen gibt.

- Bis zum VZ 1998 waren solche Verluste nur mit gleichartigen Gewinnen im selben VZ ausgleichsfähig. Für Verluste aus Spekulationsgeschäften i. S. von § 23 EStG in den für die Jahre vor 1999 geltenden Fassungen sind grundsätzlich in noch offenen Altfällen die allgemeinen einkommensteuerlichen Regelungen über Verlustausgleich und Verlustabzug anzuwenden (BFH-Urteil vom 1. 6. 2004, IX R 35/01, BStBl. II 2005 S. 26). Dies gilt allerdings nicht für die beiden Jahre 1997/98, da hier eine Steuererhebung laut BVerfG nicht mehr erfolgen darf und diese Auffassung auch für negative Einkünfte gilt (BFH-Urteil vom 14. 7. 2004, IX R 13/01, BStBl. II 2005 S. 125). Gegen dieses Urteil wurde Verfassungsbeschwerde eingelegt (beim BVerfG unter 2 BvR 1935/04). Einspruchsverfahren in gleichgelagerten Fällen ruhen daher kraft Gesetzes, Aussetzung der Vollziehung gewährt die Finanzverwaltung allerdings nicht.



- Beim BFH sind drei Revisionsverfahren (Az. IX R 45/04, IX R 31/04 sowie IX R 28/05) zu der Frage anhängig, ob Spekulationsverluste auch mit anderen Einkünften verrechnet werden dürfen. Die Vorinstanzen (FG Berlin vom 22. 6. 2004, 7 K 7500/02, FG München vom 22.7.2005, 8 K 4787/03 und FG Köln vom 15. 9. 2004 7 K 1268/03) haben dies verneint.

Steuerfreiheit für ausländische Kapitallebensversicherungen

Erträge aus einer Lebensversicherung können auch dann steuerfrei sein, wenn die Beiträge deshalb nicht als Sonderausgaben abgezogen werden können, weil das Unternehmen keine Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland hat (BFH 1.3.2005, VIII R 47/01, BFH/NV 2005 S. 1521). Zwar sind die Beiträge nicht als Sonderausgaben abziehbar, doch dies ist laut Gesetz kein Hinderungsgrund. Denn § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG verweist auf § 10 Abs. 1 Nr. 2b EStG und nicht auch auf Abs. 2. Somit stellt die Steuerfreiheit lediglich darauf ab, ob eine grundsätzlich begünstigte Art der Versicherung vorliegt.

Das Gesetz geht nicht von einem Zusammenhang von Steuerfreiheit und Sonderausgabenabzug aus. Dies zeigt die Steuerfreiheit der Erträge aus fondsgebundenen Lebensversicherungen, die ebenfalls vom Sonderausgabenabzug ausgeschlossen sind. Das Urteil hat auch aktuelle Brisanz, da viele Anleger noch bis Ende 2004 eine Versicherung jenseits der Grenze abgeschlossen haben. Die Police sollte die Steuerfreiheit auf Jahre konservieren und auch die Auswirkungen der EU-Zinsrichtlinie umgehen. Denn Erträge aus Versicherungen werden hiervon nicht erfasst.

Verlängerung eines alten Lebensversicherungsvertrags ist steuerschädlich

Liegen die vertraglich vereinbarten Beitragserhöhungen über den von der Finanzverwaltung akzeptierten Grenzen, bewirkt dies einen Gestaltungsmissbrauch. Dann wird steuerlich jeweils ein neuer Vertrag angenommen. Somit tritt insoweit die volle oder halbierte Steuerpflicht ein. Betroffen hiervon sind bei Überschreiten sämtliche Erhöhungsbeiträge und nicht nur die über der Grenze liegenden Beträge. Erlaubt sind (BMF-Schreiben vom 25.11.2004, IV C 1 – S 2252 – 405/04, BStBl I 2005, S. 1096):

- generelle Beitragserhöhungen pro Jahr von bis zu 20 %,
- jährliche Beitragserhöhungen von maximal 250 €, unabhängig von Prozentsätzen,
- Beitragserhöhungen bis zu 4.800 € innerhalb der ersten fünf Jahre der Vertragslaufzeit wenn der Beitrag im Erstjahr mindestens 10 % dieses Betrages ausmacht oder
- Erhöhungen in beliebiger Höhe, sofern der Betrag nicht über dem Wert bei jährlicher Beitragserhöhung um 20 % seit Vertragsabschluss liegt.

Nach dem für Altverträge geltenden Recht müssen Kapitallebensversicherungen eine Mindestlaufzeit von 12 Jahren haben, sonst gehören die rechnerischen Zinsen zu den Einkünften aus Kapitalvermögen. Wird hierbei ein ursprünglich steuerfreier Vertrag im Nachhinein verlängert, ist steuerrechtlich ein neuer Vertragsabschluss anzunehmen (BFH 6.7.2005, VIII R 71/04, DStR 2005 S. 1684). Als entscheidende Merkmale gelten Laufzeit, Versicherungssumme, Versicherungsprämie und Prämienzahlungsdauer. Ändert sich eines dieser Merkmale, ist dies als Abschluss eines neuen Vertrages zu werten. Die Verlängerung von Laufzeit und Beitragszahlungen bewirkt noch zusätzlich, dass sich auch die Versicherungssumme verändert.



Besteuerung der Kapitaleinnahmen verfassungswidrig?

Das FG Köln (22.9.2005, 10 K 1880/05, DStR 2005, 1398) hat den Beschluss gefasst, dass die Vorschrift des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG mit dem Grundgesetz unvereinbar ist, weil die Durchsetzung des aus dem Bezug von Zinseinkünften erwachsenden Steueranspruchs wegen struktureller Vollzugshindernisse weitgehend vereitelt wird. Der Fall wurde dem BVerfG vorgelegt. Zusätzlich sehen die Richter in der moderaten Besteuerung der im Rahmen der Amnestie nacherklärten Kapitaleinnahmen einen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz. Es sei auch nicht ersichtlich, dass steuerunehrliche Kapitalanleger typischerweise höhere Werbungskosten im Zusammenhang mit ihren Einkünften aus Kapitalvermögen hätten als Steuerehrliche. Denn die möglicherweise anfallenden Mehrkosten für die Transaktion des Kapitals auf schwarze Konten rechtfertigten keinen Abschlag von 40%.

Der BFH hat hingegen in einem Urteil vom 7.9.2005 (VIII R 90/04, DStR 2005, 1984) entschieden, dass die Besteuerung der Kapitaleinkünfte für die Jahre ab 1994 nicht wegen eines strukturellen Vollzugsdefizits verfassungswidrig ist. Denn durch das seit 1993 geltende Zinsabschlaggesetz hat der Gesetzgeber auf vorherige Erhebungsdefizite reagiert und konnte in seinem Einschätzungs- und Prognosespielraum davon ausgehen, dass die eingeführten Erhebungsmöglichkeiten geeignet sein würden, die tatsächliche Gleichheit im Belastungserfolg bei von inländischen Zahlstellen bezogenen Zinsen zukünftig in ausreichendem Maße zu gewährleisten. Durch die Einführung des Zinsabschlags sowie die Verzehnfachung des Sparer-Freibetrags auf von inländischen Zahlstellen bezogene Zinseinkünfte könne von einem nennenswerten Erhebungsdefizit nur noch bei Auslandseinkünften sowie bei einer über dem Zinsabschlag liegenden Progression die Rede sein. Dabei sei der Gesetzgeber aus berechtigten gesamtwirtschaftlichen Gründen nicht verpflichtet gewesen, den Finanzbehörden den Zugriff auf Bankdaten über die Kapitalverlagerung ins Ausland zu verschaffen, um so die Schätzung von im Ausland bezogenen Kapitalerträgen zu ermöglichen.

Hinweis: Zu Erhebungsdefiziten bei den Kapitaleinnahmen sind beim BVerfG nunmehr zwei Verfahren (2 BVR 620/03 und 2 BvL 14/05) anhängig. Daher wird empfohlen, gegen Einkommensteuerbescheide ab 1993 mit positiven Kapitaleinkünften Einspruch einzulegen und ein Ruhen des Verfahrens zu beantragen.

Verfassungswidrigkeiten bei der Besteuerung von Stillhaltergeschäften nach § 22 EStG

Nach Auffassung des FG Münster (Urteil vom 5.4.2005 (8 K 4710/01 E, beim BVerfG unter 2 BvL 8/05) darf keine Steuer mehr auf erhaltene Optionsprämien erhoben werden. Die erhält ein Stillhalter über die Terminbörse dafür, dass er seinem Gegenspieler einen Bezugswert später zu einem festgelegten Preis verkaufen muss. Diese Prämien werden als Einkünfte aus sonstigen Leistungen und nicht als Spekulationsgeschäft erfasst und waren daher nicht Gegenstand des Beschlusses vom BVerfG. Daher sind diese Einnahmen auch nicht mit unter dem Katalog der Vorläufigkeitsvermerke gefasst.

Folgen der ausgelaufenen Steueramnestie

Die jüngst ausgelaufene Amnestie könnte sich für einige der 15.000 reuigen Steuersünder als Bumerang erweisen. Neben kritischen Fragen der Finanzbeamten könnte dies besonders in Bezugs auf Auslandsstiftungen gelten. Zwar hatte der ehemalige Finanzminister Hans Eichel



damit gelockt, dass nachgemeldete Schwarzgelder außer der moderaten Nachzahlung keine negativen Konsequenzen nach sich ziehen würden. Besonders großzügig zeigte er sich in Bezug auf die ausländischen Stiftungen. Doch das Einbringen der Gelder gilt nach Auffassung des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz (Urteil vom 14. 03. 2005, 4 K 1590/03) entgegen der Verwaltungsauffassung nun doch als schenkungssteuerlicher Vorgang. Nach Auffassung der Finanzverwaltung gilt der Fragen-Antworten-Katalog zum Strafbefreiungserklärungsgesetz als eine für die Finanzämter verbindliche Verwaltungsanweisung. Hier ergibt sich die Konsequenz, dass nach Inanspruchnahme der Steueramnestie nunmehr der Vertrauensschutz nach § 176 Abs. 2 AO gilt. Denn die Betroffenen haben darauf vertraut, dass sich auf Grund der verdeckten Treuhandschaft keine steuerlichen Folgen ergeben (OFD Karlsruhe 1.8.2005, S 1928 A - St 333, DStR 2005 S. 1533).

Im Rahmen der Steueramnestie wurden auch Schenkungen nachgemeldet. Das FG Köln (19.7.2005, 9 K 1884/05, Revision unter 40/05) hat nun in diesem Zusammenhang entschieden, dass solche strafbefreiend deklarierten Schenkungen bei nachfolgenden unentgeltlichen Vermögensübergängen gemäß § 14 Abs. 1 ErbStG als Vorerwerb gelten. Damit lebt der Amnestievorgang immer dann wieder auf, sofern noch keine zehn Jahre vergangen sind.

Wurden Erträge eines thesaurierenden ausländischen Investmentfonds nach dem StraBEG versteuert, kann der anschließend bei Verkauf/Rückgabe der Anteile anfallende Zinsabschlag nicht angerechnet werden (OFD München 27.4.2005, S 0702a B - 19 St 313, DStR 2005 S. 1189, DB 2005 S. 2102). Da amnestierte Einnahmen nicht in einer Einkommensteuer-Festsetzung berücksichtigt werden, scheidet deren Anrechnung auf die Einkommensteuer nach § 36 EStG aus.

Wurden Spekulationsgewinne nach dem StraBEG nacherklärt und die Steuern nachgezahlt, ist insoweit eine Aufhebung der Vollziehung nach § 69 Abs. 3 FGO ausgeschlossen (FG Baden-Württemberg 04.03.2005, 1 V 90/04). Die fristgerechte Steuerzahlung war Voraussetzung für den Eintritt der Straffreiheit, wegen dieser Wirkung schließt das Gesetz nach § 10 Abs. 4 StraBEG den einstweiligen Rechtsschutz aus. Das gilt beim Antrag auf Aussetzung als auch beim Antrag auf Aufhebung der Vollziehung.

Keine fiktive Quellensteuer mehr bei Brasilien-Anleihen

Ausländische Steuern, die der deutschen Einkommensteuer entsprechen, können nach § 34c EStG auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet werden. In welcher Höhe diese Anrechnung dem Grunde nach möglich ist, wird im jeweiligen DBA geregelt. Besonders interessant bei deutschen Anlegern sind fiktive Anleihen aus Brasilien, da hier 20 Prozent auf die ohnehin schon hohen Zinskupons angerechnet werden darf. Die Bundesregierung hat das aus dem Jahr 1975 stammende DBA mit dem Südamerikanischen Staat am 7. 4. 2005 gekündigt. Dies wird ab Beginn 2006 wirksam.

Die EU-Zinsrichtlinie

Seit Juli 2005 greift die Anwendung der EU-Zinsrichtlinie, die zu einem grenzüberschreitenden Informationsaustauschsystem bei den Kapitaleinkünften führt. Ziel der Richtlinie ist es, die Zinsbesteuerung in der Europäischen Union sicherzustellen. Die Zinsrichtlinie wird in allen 25 EU-Staaten eingeführt. Zusätzlich greift sie auf Grund von Zusatzabkommen auch in aus Anlegersicht wichtigen Drittländern wie Andorra, Schweiz, Monaco, San Marino und Liechtenstein. Ins



deutsche Recht wurde die Richtlinie über § 45e EStG in der Zinsinformationsverordnung, kurz ZIV niedergelegt (siehe Einführungsschreiben BMF vom 6. 1. 2005, IV C 1 - S 2000 - 363/04, BStBl 2005 I S. 29 und vom 13.6.2005, IV C 1 - S 2402 a - 23/05, BStBl 2005 I S. 716).

Hinweis: Zur EU-Zinsrichtlinie gibt es ausführliche Informationen im Rahmen von zwei separaten Beiträgen.

Zweifel am Ausschluss des Verlustausgleichs bei stiller Beteiligung

Die 2003 eingeführte Neuregelung, wonach Kapitalgesellschaften nach §§ 15 Abs. 4, 20 Abs. 1 Nr. 4 EStG Verluste aus einer stillen Beteiligung nur mit entsprechenden Gewinnen aus dieser Beteiligung verrechnen können, ist möglicherweise in Teilen nicht mit dem Grundgesetz vereinbar. Der BFH (Beschluss v. 3. 2. 2005, I B 208/04, DStR 2005 S. 465, DB 2005 S. 588) hat Zweifel, ob diese Rechtsfolge mit dem im Grundgesetz verankerten Rechtsstaatsprinzip vereinbar ist. Denn die GmbH habe die stille Beteiligung zu einem Zeitpunkt vereinbart, in dem mit der später eingeführten Beschränkung des Verlustabzugs nicht zu rechnen war. Der BFH hat deshalb die Vollziehung der einschlägigen Steuerbescheide ausgesetzt.

Rentenbezugsmitteilung nach § 22a EStG

Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, berufsständische Versorgungseinrichtungen sowie Versicherungsunternehmen müssen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte bis Ende Mai die ausgezahlten Rentenleistungen des Vorjahres mitteilen. Von dort werden die Daten den Landesrechenzentren überstellt und dann nach Vorauswahl an die zuständigen Finanzämter übermittelt. Diese Vorschrift ist erstmals für in 2005 zufließende Renten anzuwenden. Inhalte dieser Rentenbezugsmitteilungen sind:

- Identifikationsnummer (§ 139b AO), Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort des Leistungsempfängers
- Zahlungen, getrennt nach Leibrente und privaten Renten
- Zeitpunkt des Beginns und des Endes des Leistungsbezugs
- Bezeichnung und Anschrift des Mitteilungspflichtigen

Laut Gesetz müssen die Auszahlungsstellen zwar ihre Mitteilungen in Bezug auf die Renten für das Jahr 2005 bis Mai kommenden Jahres übermitteln. Doch dieser Pflicht stehen derzeit noch technische Probleme entgegen. Denn für den Versand der Daten ist eine neue Steuer-Identifikationsnummer (§§ 139a ff. AO) notwendig. Mit der Einführung dieser einheitlichen Kennziffer ist laut Bundesfinanzministerium jedoch nicht vor 2007 zu rechnen. Somit werden die Angaben zu den Renten erst einmal nur gesammelt und später übermittelt.

Fremdwährungsgeschäfte führen zur Steuerpflicht

Neben dem Verkauf von Wertpapieren binnen Jahresfrist stellt auch der Tausch eines Fremdwährungsguthabens in ein anderes Wirtschaftsgut eine Veräußerung dar (BMF-Schreiben vom 25. 10. 2004, IV C 3 - S 2256 - 238/04, BStBl I, S. 1034). Diese bislang eher wenig beachtete Regel wird zunehmend brisant, seit Kreditinstitute die Jahresbescheinigungen nach § 24 c EStG erstellen. Wird etwa auf einem Konto in US-\$ ein Guthaben durch Umtausch von Euro-Beträgen



gebildet, stellt dies die Anschaffung der Fremdwährung dar. Erfolgt über dieses Konto anschließend der Kauf von Wertpapieren, führt dies zu einer Veräußerung des Wirtschaftsguts US-\$. Als Anschaffungskosten wird dabei der Umtauschbetrag in Euro herangezogen, der Veräußerungspreis bestimmt sich nach dem Wert des erworbenen Wirtschaftsguts in Euro. Erfolgen Umtausch und Wertpapiererwerb innerhalb eines Jahres, ist der Gewinn oder Verlust steuerpflichtig.

Erfolgt dann ein Verkauf der in Fremdwährung erworbenen Wertpapiere innerhalb der Jahresfrist, liegt auch insoweit ein steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft vor. Wird der Veräußerungserlös wieder dem Dollar-Konto zugeführt, ist dies wieder eine Anschaffung eines Fremdwährungsguthabens. Diese Regelung geht jedoch nicht nur zu Lasten des Anlegers. Kursverluste in Fremdwährungen werden auch steuerlich realisiert und nutzbar gemacht.

Steuerpflicht der Umsätze von Untervermittlern erst einmal verschoben

Nach dem BFH-Urteil vom 9.10.2003 (V R 5/03, BStBl 2003 II S.958) sind Untervermittler nicht mehr von der Umsatzsteuer befreit. Das gilt neben der Vermittlungsleistung für Kredite auch beim Vertrieb von Fondsanteilen. Gegen dieses Urteil ist mittlerweile beim BVerfG Verfassungsbeschwerde eingelegt worden (Az. 1 BvR 28/05).

Das BMF hatte hierzu Ende 2004 (vom 13.12.04, IV A 6-S 7160a-26/04, BStBl 2004 I 1199) angeordnet, dass Umsätze eines Untervermittlers nur noch dann umsatzsteuerfrei ausgeführt werden können, wenn sie unter die Befreiungsvorschrift des § 4 Nr.11 UStG fallen, also bei Vertretern von Bausparkassen und Versicherungen sowie entsprechenden Maklern. In diesen Fällen spielt es keine Rolle, ob die Tätigkeit als Untervermittler ausgeübt wird. Umsätze im Zusammenhang mit Krediten und Finanzanlagen hingegen sind nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht mehr steuerfrei, sofern sie auf Basis eines Untervermittlungsvertrags erbracht werden.

Das BMF hatte betroffenen Vermittlern im vorgenannten Schreiben eine Übergangsfrist für Leistungen bis Ende Juni 2005 eingeräumt. Bis dahin sollten die Umsätze weiterhin als steuerfrei behandelt werden. Jetzt hat das BMF (25.11.2005, IV A 6 – S 7160 a - 67/05) die Nichtbeanstandungsregelung über das Jahr 2005 hinaus auf unbestimmte Dauer verlängert. Somit dürfen erbrachte Leistungen als Untervermittler nach § 4 Nr. 8 Buchst. b bis g UStG weiterhin als steuerfrei beurteilt werden, obwohl sie die vom BFH geforderte Voraussetzung nicht erfüllen.

Rentenversicherungsbeiträge als Werbungskosten abzugsfähig

Nach dem Beschluss des FG Niedersachsen vom 23.05.2005 (7 S 4/03, EFG 2005, 1184) kommt bei summarischer Prüfung in Betracht, dass in den Jahren vor 2005 gezahlte Rentenversicherungsbeiträge bei der Einkommensermittlung nicht nur als beschränkt abzugsfähige Sonderausgaben, sondern als veranlasste Werbungskosten zu berücksichtigen sind. Für VZ ab 2005 sieht das FG Niedersachsen Beschluss vom 21.9.05, 3 V 295/05) hingegen keine Widrigkeiten, da der Gesetzgeber sowohl beim Abzug der Sonderausgaben als auch bei der Besteuerung der Renten verfassungsmäßig Übergangsregeln berücksichtigt hat.

Die Finanzverwaltung lässt alle Einkommensteuerbescheide in Hinsicht auf den Nichtabzug von Rentenversicherungsbeiträgen als vorweggenommene Werbungskosten bei den Einkünften nach § 22 EStG nur noch vorläufig ergehen. Das betrifft alle Bescheide vor 2005 (BMF 2.11.2005, IV A 7 - S 0338 - 133/05, DB 2005, 2440, DStR 2005, 1940)



Stundung bei der Wegzugsbesteuerung nach § 6 AStG

Endet die Besteuerung in Deutschland durch Wegzug, müssen i.d.R. die stillen Reserven aufgedeckt und versteuert werden. Diese Entstrickungsbesteuerung betrifft vor allem wesentliche Beteiligungen an einer inländischen Kapitalgesellschaft. Bei Auswanderern, die zum Zeitpunkt des Umzugs Anteile an einer Kapitalgesellschaft besitzen, wird auf Grund des § 6 AStG ein fiktiver Veräußerungsgewinn nach § 17 EStG besteuert. Diese Wegzugsbesteuerung fällt sowohl bei Umzug in ein Hoch- als auch ein Niedrigsteuerland an. Mit dem Urteil du Saillant vom 11. 3. 2004 (C-9/02, DStR 2004 S. 551) hat der EuGH entschieden, dass die französische Wegzugsbesteuerung mit dem Grundsatz der Niederlassungsfreiheit unvereinbar ist. Auf Grund dieser Entscheidung ist auch § 6 AStG bei Wohnsitzverlegungen innerhalb der EU nicht mehr anwendbar. Die EU-Kommission hat gegen Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren wegen der Besteuerung nicht realisierter Wertzuwächse wesentlicher Beteiligungen beim Wegzug aus Deutschland eingeleitet.

Das BMF hat mit Schreiben vom 8.6.2005 (IV B 5 - S 1348 - 35/05, BStBl 2005 I S. 714) reagiert und stundet die weiterhin festgesetzte Steuer bei Wegzug in einen EU- oder EWR-Staat bis zu einer gesetzlichen Neuregelung von Amts wegen zinslos. Das gilt so lange, bis der Besitzer

- die Anteile veräußert,
- in ein anderes Land verzieht oder
- dem deutschen Finanzamt nicht jedes Jahres schriftlich seine Anschrift mitteilt und bestätigt, dass sich die Anteile noch in seinem Eigentum befinden.

Verbesserung beim Anlegerschutz

Das am 1. Juli 2004 verabschiedeten Anlegerschutzverbesserungsgesetz (AnSVG) setzt die EU-Missbrauchsrichtlinie 2003/6/EG um und soll Anleger vor nachteiligen Marktpraktiken schützen. Bisher gab es lediglich für Wertpapiere Regelungen durch das Verkaufsprospektgesetz. Mit den Änderungen wird die Bandbreite um nicht in Wertpapiere verbriefte Anteile an Vermögensgegenstände erweitert. Hierzu zählen Beteiligungen an BGB-, Kommandit- und offener Handelsgesellschaft, Anteile an GmbH oder Genossenschaft sowie der stillen Gesellschaft. Betroffen sind etwa Medien-, Schiffs-, Immobilien- und Windkraftfonds. Der neuen Prüfung durch die BaFin unterliegen Prospekte, die ab Juli 2005 neu aufgelegt werden oder zu diesem Zeitpunkt noch im Vertrieb sind.

Treuhänderisch gehaltene geschlossene Fonds stellen kein Betriebsvermögen dar

Nach Ansicht der Finanzverwaltung (FinMin Baden-Württemberg 27.6.2005, 3-S 3806/51, DB 2005 S. 1439, ZEV 2005 S. 341) stellt treuhänderisch gehaltener Besitz kein begünstigtes Betriebsvermögen, sondern einen Herausgabeanspruch gegen den Treuhänder dar. Bemessungsgrundlage als Sachleistungsanspruch ist dann der gemeine Wert der Fondsanteile. Neben dem Ansatz des höheren Verkehrswertes entfallen dann auch die Begünstigten nach §§ 13 a, 19 a ErbStG. Die Verwaltungsauffassung gilt bei allen Fondsbeitritten ab dem 1.7.2005. Bei Neuabschlüssen sollte sofort eine direkte Kommanditbeteiligung gewählt werden, die viele Initiatoren anstelle der Treuhanderschaft erst auf Antrag einräumen. Sofern Fondsbesitzer ihrer Beteiligung vor dem 1.7.2005 beigetreten sind, bleibt es bei der alten Rechtslage noch bis zum 30.6.2006.



Wertlos verfallende Optionsscheine gelten als Termingeschäft

Verfallen Optionsscheinen wertlos, akzeptiert die Finanzverwaltung mangels Verkauf kein privates Veräußerungsgeschäft, sondern sieht einen nichtsteuerbaren Vorgang auf der Vermögensebene. Ob diese Auffassung mit § 23 EStG vereinbar ist bezweifeln zwei Finanzgerichte (FG Rheinland-Pfalz 19.5.2005, 4 K 1678/02 und FG Baden-Württemberg 5.5.2003, 14 K 190/02, EFG 2004 S. 907). Denn durch den im Jahre 1999 eingefügten § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 EStG zählen Optionsscheine zu den Termingeschäften. Somit ist nicht eine Veräußerung der maßgebende Faktor für die Vollendung des steuerlich relevanten Vorgangs, sondern die Beendigung des Rechts. Dies kann auch der Verfall einer Option sein.

Bezugsrechte unterliegen dem Halbeinkünfteverfahren

Der Verkauf von im Rahmen einer Kapitalerhöhung erhaltener Bezugsrechte ist steuerpflichtig. Hierbei ist das Halbeinkünfteverfahren anzuwenden. Denn nach § 3 Nr.40j EStG ist 50 % des Preises bei der Veräußerung von Anteilen an einer Körperschaft steuerfrei, deren Leistungen beim Empfänger zu Einnahmen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG gehören (BFH 27.10.2005, IX R 15/05).

Freistellungsaufträge sind auch online möglich

Bislang war die Erteilung oder Änderung eines Freistellungsauftrags nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (BMF 17.2.2004, IV C 1 - S 2056 - 4/04, BStBl I S. 335) nur schriftlich mit Unterschrift des Kunden möglich. Neben der Übermittlung per Fax ist jetzt auch eine Erteilung im elektronischen Verfahren zulässig (BMF 13.12.2005, IV C 1 - S 2404 - 31/05). In diesem Fall muss die Unterschrift durch eine elektronische Authentifizierung des Kunden in Form des banküblichen gesicherten PIN/TAN-Verfahrens ersetzt werden. Hierbei wird zur Identifikation die persönliche Identifikationsnummer PIN verwendet und die Unterschrift durch Eingabe der Transaktionsnummer TAN ersetzt. Bei Ehegatten reicht die Übersendung durch eine Person, anschließend erhält der vertretene Ehegatte von der Bank sowohl eine gesonderte schriftliche Benachrichtigung als auch eine Kopie des Freistellungsauftrags.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

Rolfjosef Hamacher

Fon 0221/47 43 440

Fax 0221/47 43 499

hamacher@axis.de

oder



Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs
Uerdinger Strasse 12 * 40474 Düsseldorf
Fon: 0211/43 83 560
Fax: 0211/43 83 5611
bernhard.fuchs@rafuchs.de
fuchs@axis.de